

Fachstelle Parlament, Reglementsänderungen für zukünftige Ausrichtung

Beschluss; Parlamentsbüro

1. Ausgangslage

Gute Dienstleistungen für die parlamentarischen Führungsgremien sind die Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Parlamentsbetriebs und für die Qualität der Entscheide des Parlaments und seiner Kommissionen. Seit einiger Zeit stellen die Parlamentspräsidien, welche jeweils während einem Jahr im Amt sind fest, dass die Anforderungen an die seit Jahren mit 50% (seit 1.3.2020 60%) besetzte Leitung der Fachstelle Parlament und das Arbeitsvolumen steigen. Dies führte dazu, dass der Parlamentspräsident 2019, Mathias Rickli, gemeinsam mit ehemaligen ParlamentspräsidentInnen und Kommissionspräsidien eine Motion einreichte mit folgendem Auftrag¹:

Die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament ist in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

- Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil
- Aufgabenumfang (Führungs- Fach- und Spezialaufgaben)
- Funktionsstufe und Arbeitspensum

Das Parlamentsbüro hat am 20.10.2020 zum Vorstoss Stellung genommen². Es hat grundsätzlich festgestellt, dass das Parlamentspräsidium heute nicht vollumfänglich in die Führung des Parlamentssekretariats eingebunden ist und dass das praktizierte Modell nicht der Vorgabe von Art. 19 des Geschäftsreglements des Parlaments entspricht, wonach das Parlamentssekretariat seine Funktion unabhängig vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung ausüben soll.

Da der Gemeinderat wenig Handlungsbedarf sah, hat das Parlamentsbüro entschieden, die Frage der Unabhängigkeit und das Überprüfen der Dienstleistungen unabhängig vom Vorstoss selber anzugehen. Dieses Vorhaben wurde von den Votierenden in der Parlamentsdebatte vom 18.1.2021 mehrheitlich positiv aufgenommen und unterstützt. Die Richtlinienmotion wurde am 18.1.2021 durch das Parlament erheblich erklärt.

2. Ziele und Anforderungen an das neue Modell

Das Parlamentsbüro analysierte die bestehende Situation bzw. deren Problemstellungen und setzte sich folgende Ziele in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung der Fachstelle:

Wirkung

Das Parlament und seine Kommissionen werden durch eine professionelle und (*je nach Modell weitgehend*) unabhängige Geschäftsführung optimal und wirkungsvoll unterstützt.

Leistung

Umfassende, qualitativ hochstehende Dienstleistung.

Beratung und Unterstützung der Parlamentsmitglieder und der Kommissionen, insbesondere des Parlamentspräsidiums und der Kommissionspräsidien

Unterstützung des Parlaments bei der Wahrung der Interessen des Parlaments

In der Ausübung der Funktion unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, ausschliesslich dem Parlament verpflichtet.

¹ V2008 "Stärkung der Leitungsfunktion Fachstelle Parlament"

² Motionsantwort Gemeinderat inkl. Stellungnahme Parlamentsbüro (Beilage 4)

Daraus ergaben sich folgende Anforderungen an das zukünftige Modell:

- ✓ Die Unabhängigkeit ist gemäss GRP³ weiter zu optimieren oder umzusetzen, insbesondere auch für die Stellvertretung.
- ✓ Das Parlamentspräsidium muss stärker in die Führung der Fachstellenleitung eingebunden sein.
- ✓ Bei personellen Entscheiden soll das Parlament (zB Parlamentsbüro) eine aktive Rolle übernehmen.
- ✓ Falls weiterhin zwischen administrativer und fachlicher Führung unterschieden werden soll, müssen die beiden Führungsrollen präziser umschrieben werden.
- ✓ Was sich bisher bewährt hat, soll nicht grundlegend verändert werden.
- ✓ Die finanziellen Auswirkungen des zukünftigen Modells müssen sich in einem vertretbaren Rahmen bewegen.

3. Varianten der Umsetzung

Das Parlamentsbüro hat die Situation analysiert, Ziele und Anforderungen an das zukünftige Modell definiert und folgende Varianten geprüft:

1. **Status quo, optimiert:** Bestehendes Modell beibehalten. Keine Änderungen der rechtlichen Grundlagen. Anpassen der praktischen Umsetzung (zB verstärkter Einbezug des Parlamentspräsidiums)
2. **Unabhängigkeit optimiert:** Bestehendes Modell beibehalten, jedoch Bereiche anpassen, die für die unabhängige Ausübung der Funktion kritisch sein könnten (zB Stellvertretung durch unabhängige Person, abschliessende Zuständigkeit Parlamentspräsidium/-büro für personelle Entscheide anstelle des Gemeinderats). Dieses Modell bedingt Reglementsanpassungen. Die Neuregelung der Stellvertretung hat einen moderaten Ausbau der Fachstelle für die Stellvertretung zur Folge.
3. **Unabhängigkeit und Ausbau der Fachstelle:** Umsetzen einer vollständigen Unabhängigkeit mit allen Konsequenzen. Dieses Modell bedingt Reglementsanpassungen. Die Unabhängigkeit hat zusätzliche Stellenprozente zur Folge. Es stellt sich zudem die Frage, welche Dienstleistungen, die Gemeindeverwaltung für die Fachstelle erbringt und welche extern bezogen werden müssen.

Die Details zu den einzelnen Modellen können der Beilage 2 entnommen werden.

Abgeleitet von den Anforderungen an das zukünftige Modell standen bei der Bewertung der Varianten folgende Kriterien im Vordergrund:

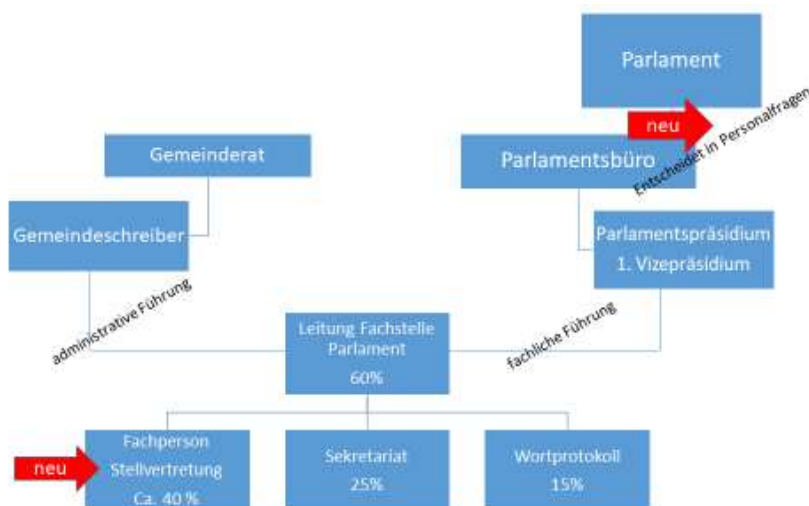
Kriterien	
Unabhängigkeit umsetzen	
Führung durch Parlamentspräsidium stärken	
Einbezug Parlament bei personellen Entscheiden	
Verwaltungsunabhängige Stellvertretung	
Bewährtes beibehalten	
Finanzielle Auswirkungen in vertretbarem Rahmen	

4. Zukünftige Ausrichtung

4.1 Modell "Unabhängigkeit optimiert", Darstellung

Das Parlamentsbüro hat sich aufgrund dieser Ausgangslage für die Variante 2 "Unabhängigkeit optimiert" entschieden.

³ Geschäftsreglement Parlament



Mit folgenden Anpassungen soll die Unabhängigkeit der Fachstelle Parlament weiter ausgebaut werden:

- Anstelle des Gemeinderats bzw. der Gemeindepräsidentin fallen neu das Parlamentsbüro bzw. das Parlamentspräsidium Personalentscheide für die Fachstelle Parlament. Dies bedingt eine Ergänzung des Geschäftsreglements des Parlaments.
- Die Stellvertretung Fachstellenleitung wird neu durch eine/n ebenfalls unabhängige/n MitarbeiterIn der Fachstelle ausgeführt. Dies bedingt eine Anpassung der Verwaltungsverordnung durch den Gemeinderat.

Ansonsten bleibt die administrative Unterstellung der Fachstellenleitung beim Gemeindeschreiber. Das Parlamentspräsidium und das 1. Vizepräsidium sollen jedoch verstärkt in die personelle Führung einbezogen werden. Der Gemeindeschreiber wird im neuen Modell die Anträge für personelle Entscheide je nach Zuständigkeit dem Parlamentsbüro oder dem Parlamentspräsidium unterbreiten und nicht mehr dem Gemeinderat bzw. der Gemeindepräsidentin (vgl. Reglementsentwurf).

4.2 Überlegungen des Parlamentsbüros, die zu diesem Entscheid führten

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit ist in der bestehenden Situation nicht vollumfänglich gewährleistet. Der Gemeindeschreiber führt die Leitung der Fachstelle administrativ und übt gleichzeitig deren Stellvertretung aus. Da er seinerseits dem Gemeinderat unterstellt ist, kann dies zu Interessenskonflikten führen. Dies war bis jetzt nur selten der Fall, ist jedoch personenunabhängig trotzdem eine zusätzliche Herausforderung. Deshalb soll die Stellvertretung einer ebenfalls verwaltungsunabhängigen Person übertragen werden. Das Parlamentsbüro hat die Variante einer vollständigen Unabhängigkeit (Variante 3) ernsthaft geprüft. Es ist jedoch mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass dieses Modell Nachteile für das bestehende und grundsätzlich gut funktionierende System nach sich ziehen würde und zudem Zusatzkosten in heute noch unbekanntem Ausmass entstehen könnten. Dienstleistungen der Verwaltung (zB Fachstelle Recht) für das Parlament müssten allenfalls "eingekauft" bzw. extern bezogen werden.

Führung der Fachstelle durch Parlament stärken

Das Parlamentsbüro soll anstelle des Gemeinderats die personellen Entscheide für das Personal des Parlaments fällen. Gleichzeitig werden das Parlamentspräsidium und das 1. Vizepräsidium verstärkt in die personelle Führung einbezogen.

Bewährtes beibehalten

Die administrative Unterstellung der Fachstellenleitung soll wie bisher beim Gemeindeschreiber bleiben. Dies hat den Vorteil, dass dadurch eine Verbindung der Fachstelle zur übrigen Gemeindeverwaltung besteht, von welcher beide Seiten profitieren. Zudem ist die administrative Leitung mit Aufwand verbunden, die das Milizsystem unverhältnismässig hoch belasten würde.

Finanzielle Auswirkungen

Die geplante zusätzliche Stelle für die Stellvertretung wird Mehrkosten verursachen. Angesichts des stetig ansteigenden Arbeitsvolumens geht das Parlamentsbüro von zusätzlichen 40 Stellenprozenten aus. Es wird den konkreten Bedarf im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stelle festlegen. Mit einer zusätzlichen Fachperson könnten die Engpässe beim Arbeitsvolumen auf zwei Mitarbeitende verteilt werden. Zudem wäre die gegenseitige Stellvertretung bei Krankheit/Unfall etc. jederzeit gewährleistet.

Der gesamte Stellenetat der Fachstelle (Leitung, Stellvertretung und Administration) von heute 100% würde sich somit auf voraussichtlich 140% erhöhen.

4.3 Bezeichnung der Funktion

Die offizielle Bezeichnung der Stelle lautet seit Jahren "Fachstelle Parlament". Im Reglement ist sie jedoch noch "Parlamentssekretariat" geführt. Um Klarheit zu schaffen, soll die Bezeichnung gleichzeitig mit den Änderungen des Reglements generell angepasst werden. Dies betrifft auch das Reglement über das Jugendparlament Köniz.

4.4 Inkrafttreten

Da das Budget 2022 noch nicht beschlossen ist, kann die geplante Schaffung von neuen Stellenprozenten voraussichtlich nicht kurzfristig umgesetzt werden. Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament deshalb, das Büro zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Reglementsbestimmungen festzulegen, sobald das Budget beschlossen ist.

5. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt mit Schreiben vom 10.11.2021 Stellung zum Parlamentsantrag. Er hätte die Variante "Status quo optimiert" grundsätzlich bevorzugt, bezeichnet jedoch die vom Parlamentsbüro gewählte Lösung als "umsetzbar". Er macht darauf aufmerksam, dass diese Lösung zusätzliche Kosten verursachen wird. (Beilage 4).

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament stimmt den Änderungen des Geschäftsreglements des Parlaments gemäss Entwurf zu.
2. Das Parlament stimmt folgender Änderung von Art. 4 des Reglements über das Jugendparlament Köniz zu: Parlamentssekretariat ersetzen durch Fachstelle Parlament.
3. Das Parlamentsbüro legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Köniz, 18.10.2021

Das Parlamentsbüro

Beilagen

1. V2008 "Stärkung der Leitungsfunktion der Fachstelle Parlament", Motionsantwort Gemeinderat inkl. Stellungnahme Parlamentsbüro (online auf Parlamentswebsite)
2. Fachstelle Parlament, zukünftige Ausrichtung in Varianten
3. Änderung Geschäftsreglement des Parlaments, Entwurf
4. Stellungnahme Gemeinderat vom 10.11.2021

V2008 Richtlinienmotion (ehemaliger und amtierender Parlaments- und KommissionspräsidentInnen) „Stärkung der Leitungsfunktion Fachstelle Parlament“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsbüro, die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

1. Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil
2. Aufgabenumfang (Führungs-, Fach- und Spezialaufgaben)
3. Funktionsstufe und Arbeitspensum

Begründung

Die Leitung der Fachstelle Parlament garantiert das gute und eigenständige Funktionieren des Könizer Parlaments in seiner Funktion als Gesetzgeberin und Oberaufsicht des Gemeinderats. Für ein Milizparlament gilt dies umso mehr. Der jährliche Wechsel des Parlamentspräsidiums bzw. die Präsidiumswechsel der parlamentarischen Kommissionen alle zwei Jahre bedingen eine kompetente, engagierte und integre Persönlichkeit, welche die parlamentarischen Führungsgremien fachlich versiert und tatkräftig unterstützt.

Die Funktion ist in den letzten Jahren ausgezeichnet besetzt gewesen – ein Glücksfall! Denn die Motionäre haben festgestellt, dass die Anforderungen an die Leitung der Fachstelle in der aktuellen Situation teilweise über die aktuelle Stellenbeschreibung hinausgehen.

Die Aufgaben sind komplexer geworden, neue Instrumente sind dazugekommen und der Beratungs- und Koordinationsaufwand in wichtigen Geschäften wie z.B. die GPK-Untersuchung der Musikschule, die OPR oder die Begleitung der Aufgabenüberprüfung durch die FiKo hat zugenommen. Im Vergleich zu anderen Gemeinden sind die Ressourcen der Fachstelle Parlament in Köniz zudem eher knapp bemessen.

Die Motionäre sehen Anpassungsbedarf der Stellenbeschreibung in folgenden Punkten:

- Nebst den fundierten Kenntnissen der öffentlichen Verwaltung und deren Zuständigkeiten und Prozessen sowie der politischen Organe und Abläufe erfordert die Leitung der Fachstelle Kompetenzen wie Diskretion, schnelle Auffassungsgabe, vernetztes Denken, zwischenmenschliche und organisatorische Fähigkeiten, gute Kommunikation, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Führungserfahrung.
- Für eine gleichwertige Verhandlungsposition sollte die Leitung der Fachstelle Parlament auf Stufe Abteilungsleitung angesiedelt werden, entsprechend ihrer wichtigsten Ansprechpartner in der Verwaltung, wenn es um die Koordination und das Festlegen der Bearbeitungsfristen von Geschäften und Vorstössen geht.
- Das festgelegte Arbeitspensum der Leitung Fachstelle Parlament ist zeitlich zu knapp bemessen, was zu systematischer Anhäufung von Überzeit führt.

Die Forderung der Motion versteht sich unabhängig von der gegenwärtigen Stelleninhaberin.

Mathias Rickli, Bernhard Zaugg, Casimir von Arx, Catherine Liechti, Vanda Descombes, Andreas Lanz, Katja Niederhauser

Liebefeld, 30. März 2020

Eingereicht

30. März 2020

Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern

Mathias Rickli, Bernhard Zaugg, Arlette Mürger, Dominique Bühler, Cathrine Liechti, Vanda Descombes, Andreas Lanz, Katja Niederhauser, Casimir von Arx, Iris Widmer, Franziska Adam, Toni Eder, Tatjana Rothenbühler, Ruedi Lüthi, Dominic Amacher, Christian Roth, Roland Akeret, Matthias Müller, Iris Widmer, Käthi von Wartburg,

Antwort des Gemeinderates**1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor (siehe Beilage 1: Motionsprüfung des Gemeindeschreibers vom 28. April 2020)

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsbüro, die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

1. Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil;
2. Aufgabenumfang (Führungs-, Fach- und Spezialaufgaben);
3. Funktionsstufe und Arbeitspensum.

Konkret umschreiben die Motionäre in der Begründung den Anpassungsbedarf in der Stellenbeschreibung in folgenden Bereichen

- Ausweitung des Anforderungskatalogs,
- Einstufung der Stelle auf Stufe Abteilungsleitung zur Sicherstellung einer gleichwertigen Verhandlungsposition entsprechend ihrer wichtigsten Ansprechpartner in der Verwaltung,
- Anpassung des Arbeitspensums der Leitung Fachstelle Parlament aufgrund systematischer Anhäufung von Überzeit

Die Frage der organisatorischen Eingliederung der Fachstelle Parlament in Köniz mit dem "gemischten Führungsmodell" (fachlich dem Parlamentspräsidium unterstellt, administrativ dem Gemeindeschreiber) hat sich nach Ansicht des Gemeinderats in den letzten Jahren als pragmatisch und effizient bewährt. Eine diesbezügliche Überprüfung und mögliche Änderung wird in der vorliegenden Motion 2008 nicht verlangt, deshalb wird in der vorliegenden Antwort nicht näher darauf eingegangen.

Im Einklang mit den Ausführungen in der Motionsprüfung hat der Gemeinderat seine Antwort dem Parlamentsbüro zur Stellungnahme vorgelegt. Diese ist in Beilage 3 aufgeführt.

3. Das Parlamentssekretariat in Köniz**Organisation und Zusammensetzung**

Das Parlamentssekretariat von Köniz ist als Fachstelle organisiert und Teil der Könizer Gemeindeverwaltung: Nach Art. 4 Verwaltungsorganisationsreglement sind die Sekretariatsleistungen zugunsten des Gemeindeparlaments Aufgabe der Direktion Präsidiales und Finanzen, Art. 20 Verwaltungsorganisationsverordnung sieht vor, dass die Fachstelle Parlament der Stabsabteilung zugeordnet ist.

Gemäss Art. 19 Absatz 4 Geschäftsreglement des Parlaments und Art. 20 Verwaltungsorganisationverordnung ist das Parlamentssekretariat nach der Anstellung hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

Die Fachstelle Parlament der Gemeinde Köniz umfasst aktuell folgende Funktionen/Stellen: Leiter/in FS Parlament (60%), Sachbearbeiter/in FS Parlament (25%) und Verfasser/in Wortprotokoll (15%).

Die Fachstelle Parlament wird von der/dem "Parlamentssekretär/in" geleitet, direkte Vorgesetzte der Leitung FS Parlament sind fachlich die/der Parlamentspräsident/in, administrativer Vorgesetzter ist die/der Gemeindeschreiber/in als Leiter/in der Stabsabteilung. Die 2 Teilzeitmitarbeitenden (15%/25%) der FS Parlament sind der/dem Leiter/in der FS Parlament unterstellt und ebenfalls Teil der Stabsabteilung.

Funktionen, Hauptaufgaben und Stellenbeschreibung

Art. 19 Geschäftsreglement des Parlaments umschreibt folgende Aufgaben der FS Parlament:

- Absatz 2: Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung, führt das Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse (Art. 61 Abs. 3) und ist dafür besorgt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (Art. 67 Abs. 1) ohne Verzug durchgeführt werden können
- Absatz 3 Die Parlamentssekretärin/der Parlamentssekretär hat an den Sitzungen des Parlamentes beratende Stimme und Antragsrecht

Die Zielsetzungen, das Anforderungsprofil, die Aufgabenbereiche sowie die Funktionsstufe und das Arbeitspensum der Leitung FS Parlament sind in der Stellenbeschreibung festgelegt. Die Stellenbeschreibung der Leiter/in FS Parlament wurde im Frühjahr 2020 überarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen, inkl. einer unbefristeten Stellenerhöhung um 10 % auf neu 60 Stellenprozent (siehe Stellenbeschreibung gültig ab 1. März 2020; Beilage 2). Die Leitung der Fachstelle Parlament ist in der Funktion "Fachkader Fachspezialist/in" (analog der Stufe "Führungskader Dienstzweingleitung") eingestuft, vergleichbar mit anderen Fachstellenleitungen.

4. Vergleich mit anderen Gemeinden

Um die in der Motion vorgebrachten Anliegen besser beurteilen zu können, wurde zwecks Vergleich eine mündliche Umfrage bei den 7 grössten Berner Parlamentsgemeinden zur Organisation, Einreihung, Stellenprozent, Führungsaufgaben und Anforderungen der Leitung der Parlamentssekretariate durchgeführt:

Gemeinde	Parlamentsmitglieder	Stellen% Leitung	Organisation	Einreihung	Führung (Anz. Personen)	Anforderungen
Bern	80	80-100	von Verwaltung unabhängig, dem Stadtrat unterstellt	analog Generalsekretär/in, Amtsleitung	13	Hochschulstudium
Biel	60	100	von Verwaltung unabhängig, dem Parlament unterstellt	analog Generalsekretär/in	4 (200%, inkl. Protokoll 2-sprachig)	Hochschulstudium Jurist/in
Thun	40	ca. 30	Kombination Parlamentssekretariat und Vizestadtschreiber/in	Abteilungsleitung (untere Stufe)	1 Sekretariat, & Protokollführung im Std.-Lohn	Diplom GS oder tertiäre Ausbildung FH
Köniz	40	60	fachlich dem Parlamentspräsidium unterstellt, organisatorisch der/dem Gemeindevize-schreiber/in	Fachkader Fachspezialist/in	2 (40%)	Diplom GS oder tertiäre Ausbildung FH
Ostermündigen	40	ca. 30	Kombination Parlamentssekretariat und Stv Gemeindevize-schreiber/in	mittleres Kader	keine	Diplom GS oder tertiäre Ausbildung FH
Burgdorf	40	60-70	Teil der Stadtkanzlei, der/dem GS unterstellt	Sachbearbeitung	keine	Kaufmännische Ausbildung
Langenthal	40	60	organisatorisch dem Leiter Zentrale Dienste unterstellt, fachlich der GPK, Zusatzaufgaben Datenschutz	mittleres Kader	1	Hochschulstudium, Anwaltsdiplom

Tabella 1: Vergleich Parlamentssekretariate der 7 grössten Berner Parlamentsgemeinden

Die Tabelle zeigt auf, dass es in den 7 grössten Berner Parlamentsgemeinden verschiedene Modelle von Parlamentssekretariaten gibt:

Die Städte Biel und Bern haben ein organisatorisch und fachlich von der Gemeindeverwaltung abgekoppeltes Parlamentssekretariat, welches direkt dem Parlament unterstellt ist. Die Einreihung (Stufe Generalsekretariat/Amtsleitung) und die Anforderungen (Hochschulabschluss) sind vergleichsweise hoch, die Leitung beinhaltet eine substantielle Führungsverantwortung (13 respektive 4 Personen), die Anzahl Parlamentsmitglieder ist höher (80 bzw. 60) als in den übrigen untersuchten Parlamentsgemeinden (jeweils 40).

In den übrigen Gemeinden können trotz gewissen Unterschieden folgende gemeinsame Merkmale festgestellt werden (in der Regel):

- Organisation: in der Verwaltung (Gemeindekanzlei/Stabsabteilung/Zentrale Dienste) integriert, teilweise geteilte organisatorische/fachliche Führung analog Köniz; z.T. haben die Parlamentssekretär/innen verschiedene Funktionen (z.B. Stv. Gemeindevize-schreiber/in, Datenschutzstelle);
- Anforderung: Ausbildung als Gemeindevize-schreiber/in, evtl. tertiäre Ausbildung FH. Ausnahme Langenthal (Jurist/in mit Anwaltspatent aufgrund der Sonderfunktion als interne Datenschutzstelle) und Burgdorf (Sachbearbeitung, kaufmännische Ausbildung);
- Einreihung: mittleres Kader, Thun untere Stufe Abteilungsleitung;
- Wenig oder keine Führungsverantwortung;
- Stellenumfang zwischen 30 und 70%.

Im Quervergleich sticht Köniz somit nicht heraus. Von der Grösse und Struktur (Einwohnerzahl, politische Behörden inkl. Parlament, Verwaltungsorganisation) am ehesten mit Köniz vergleichbar ist die Stadt Thun. Im Gegensatz zu Köniz ist die/der Parlamentssekretär/in gleichzeitig Stv. Gemeindevize-schreiber/in (entspricht dem früheren Modell in der Gemeinde Köniz). Die Anforderungen und die Führungsaufgaben für die Aufgabe als Parlamentssekretär/in sind in Thun ähnlich, der Stellenumfang ist aber niedriger (30% vs. 60% in Köniz). Die Einreihung ist unterschiedlich (Köniz Fachkader Fachspezialistin / Führungskader analog Führungskader Dienstzweiglieder; Thun Stufe Abteilungsleitung). Das Einreihungsspektrum der Stufe Abteilungsleitung ist in Thun breiter und die Funktion ist im unteren Spektrum Abteilungsleitung eingereiht, vergleichbar mit der Fachstellenleitung in Köniz.

5. Die Position des Gemeinderats

Im folgenden Kapitel legt der Gemeinderat seine Position zu den konkreten Anliegen der vorliegenden Motion 2008, die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, dar:

1. Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil;
2. Aufgabenumfang (Führungs-, Fach- und Spezialaufgaben);
3. Funktionsstufe und Arbeitspensum.

1.) Zielsetzungen der Stelle und Anforderungsprofil

Die in der Stellenbeschreibung aufgeführten Zielsetzungen der Stelle entsprechen nach Ansicht des Gemeinderats vollumfänglich dem Anliegen der Motionäre.

Auch das Anforderungsprofil (Kapitel Anforderungen in der Stellenbeschreibung) deckt sich weitgehend mit den Anliegen der Motionäre. Der Aspekt der Führungserfahrung wird nicht explizit erwähnt, da die Führungsaufgaben der Leitung FS Parlament mit Total 40 Stellenprozenten verteilt auf 2 Personen begrenzt sind. Auch die Ausbildungsanforderung (Diplomlehrgang Gemeindeschreiber/in oder höhere Ausbildung FH) entspricht nach Ansicht des Gemeinderats dem definierten Aufgabenbereich, auch im Quervergleich mit anderen Gemeinden. Gemeinden mit Hochschulstudium-Anforderung verfügen entweder über ein grösseres Parlament und sind vollkommen von der Verwaltung abgekoppelt, mit substanziellen Führungsaufgaben für die Leitung des Parlamentssekretariats (Bern und Biel) bzw. ist die Hochschul-Anforderung an eine fachliche Spezialaufgabe gebunden (Langenthal, Datenaufsichtsstelle). Die Anforderungen an Diskretion, Kommunikation, vernetztes Denken, zwischenmenschliche und organisatorische Fähigkeiten, schnelle Auffassungsgabe und Durchsetzungsvermögen sind entweder explizit in der Stellenbeschreibung unter dem Kapitel Anforderungen aufgeführt, bzw. ergeben sie sich aus dem aufgeführten Aufgabenbereich.

2.) Aufgabenumfang (Führungs-, Fach und Spezialaufgaben)

In der Stellenbeschreibung vom März 2020 ist der Aufgabenbereich der/des Leiter/in FS Parlament detailliert aufgeführt. Nach Ansicht des Gemeinderats deckt sich dieser mit dem effektiven Aufgabenportfolio der Stelleninhaberin und den Dienstleistungs-Bedürfnissen des Parlaments und seinen Kommissionen sowie dem Gemeinderat und der Verwaltung. Es umfasst auch mögliche zukünftige Herausforderungen wie z.B. Zusatzaufgaben im Rahmen der Einführung von neuen parlamentarischen Instrumenten.

3.) Funktionsstufe und Arbeitspensum

Die in Köniz für die Leitung der FS Parlament festgelegte Funktionsstufe (mittleres Kader) ist innerhalb der Könizer Verwaltung vergleichbar mit anderen Fachstellenleitungen und/oder Fachspezialist/innen mit ähnlichen Anforderungen und Führungsspektrum. Eine im 2019 von einer externen Firma durchgeführte Lohnvergleichsstufe der Stelle hat zudem aufgezeigt, dass die Lohn-Einstufung dieser Stelle in Köniz im (schweizweiten) Vergleich mit ähnlichen Stellen im öffentlichen Sektor leicht über dem Durchschnitt liegt. Auch im Quervergleich mit anderen Gemeinden sticht Köniz nicht heraus, wie in Kapitel 4 ausgeführt wird.

Der Gemeinderat ist deshalb der Ansicht, dass die aktuelle Einstufung der Leitung Fachstelle Parlament den aktuellen Anforderungen (inkl. Ausbildung) und dem Aufgabenbereich entspricht. Die in der Motion aufgeführte Forderung nach einer Einstufung der Stelle auf Stufe Abteilungsleitung zwecks „gleichwertiger Verhandlungsposition“ erachtet der Gemeinderat als nicht stichhaltig. Die konkrete (gut funktionierende) Zusammenarbeit der Leitung FS Parlament mit den Direktionen und Abteilungen (Direktionsvorstehende, Abteilungsleitende, Fachstellenleitende, Fachspezialist/innen, Projektleiter/innen, Sachbearbeiter/innen) beinhaltet vorwiegend Koordinationsaufgaben und Beratungsunterstützung in formalen und Ablauffragen, hierfür scheint dem Gemeinderat die Funktion Abteilungsleitung nicht notwendig. Inhaltliche Beschlüsse und Vorgaben werden von den dafür zuständigen parlamentarischen Organen oder Gremien (Parlamentspräsidium, Parlamentsbüro, Kommissionen) festgelegt bzw. gefällt.

Das Arbeitspensum der Leitung FS Parlament wurde im März 2020 aufgrund von Überstunden und Ferienguthaben der Stelleninhaberin vom Gemeinderat von 50% auf 60% erhöht. Der Gemeinderat ist gerne bereit, in Absprache mit dem Parlamentsbüro die Stellenprozente der Leitung FS Parlament weiter zu erhöhen, sollten sich die zusätzlichen 10% als nicht ausreichend herausstellen. Eine entsprechende Prüfung würde sinnvollerweise im Januar 2021 nach Evaluation des Jahreszeitsaldos der Stelleninhaberin erfolgen. Dabei könnten auch mögliche zukünftig anfallende Zusatzaufgaben berücksichtigt werden.

Fazit und weiteres Vorgehen:

Nach Ansicht des Gemeinderats sind die Forderungen der Motion 2008 grösstenteils erfüllt und in der aktualisierten Stellenbeschreibung vom 1. März 2020 aufgenommen worden:

- Die *Zielsetzungen und das Anforderungsprofil* entsprechen weitgehend den Forderungen der Motionäre;
- Der *Arbeitsumfang* (Führungs-, Fach- und Spezialaufgaben) entspricht dem aktuellen Aufgabenportfolio;
- die *Funktionsstufe* entspricht Stellen mit ähnlichen Aufgaben und Anforderungen innerhalb der Verwaltung, auch im Vergleich mit anderen Gemeinden ist die Funktionsstufe angemessen,

Die Forderung der Anpassung des *Arbeitspensums* wird der Gemeinderat - im Fall der Erheblicherklärung der Motion 2008 durch das Parlament - in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsbüro prüfen.

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament deshalb, die Motion 2008 erheblich zu erklären. Er erachtet Punkt 1 und 2 der Motion als erfüllt. Da es sich um eine Richtlinienmotion handelt, werden diese beiden Punkte im Fall der Erheblicherklärung der Motion durch das Parlament stillschweigend abgeschrieben.

Zu Punkt 3 der Motion wird der Gemeinderat, nach der durchgeführten Überprüfung und möglichen Anpassung des Arbeitspensums, dem Parlament einen kurzen Abschreibungsbericht vorlegen.

6. Finanzen

Eine mögliche Stellenerhöhung der Leitung FS Parlament würde Zusatzkosten im Budget 2021 bewirken. Diese müssten vom Gemeinderat via Nachkredit bewilligt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 9. Dezember 2020

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 30. April 2020
- 2) Stellenbeschreibung Leiter/in Fachstelle Parlament, gültig ab dem 1. März 2020
- 3) Stellungnahme des Parlamentsbüros vom 20.10.2020



Köniz, 28. April 2020 arp

V2008 Motion (ehemaliger und amtierender Parlaments- und KommissionspräsidentInnen) "Stärkung der Leitungsfunktion Fachstelle Parlament "

Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsbüro, die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

1. Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil
2. Aufgabenumfang (Führungs-, Fach-Spezialaufgaben)
3. Funktionsstufe und Arbeitspensum

Die Zielsetzungen, das Anforderungsprofil, der Aufgabenumfang sowie die Festlegung der Funktionsstufe und des Arbeitspensums sind im Stellenbeschrieb der Leitung FS Parlament festgelegt. Praxisgemäss sind in der Gemeinde Köniz sowohl die Wahl als auch die Festlegung und mögliche Anpassungen des Stellenbeschriebs in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Gemäss Art. 19 Absatz 4 Geschäftsreglement des Parlaments ist das Parlamentssekretariat nach der Anstellung hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich: Aus diesem Grund wird empfohlen:

- dass das Parlamentsbüro eine Stellungnahme zur gemeinderätlichen Antwort zum Vorstoss 2008 verfassen kann; und
- dass das Parlamentsbüro - im Fall der Erheblicherklärung des Vorstosses 2008 durch das Parlament - bei der Umsetzung durch den Gemeinderat einbezogen wird.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber

STELLENBESCHREIBUNG

Stelleninhaber/in

Direktion	Präsidiales und Finanzen
Abteilung	Stabsabteilung
Dienstzweig	Fachstelle Parlament

Funktionsbezeichnung

Leiter/in Fachstelle Parlament

Arbeitspensum

60 %

Richtfunktion

Fachspezialist/in

Direkte/r Vorgesetzte/r

Parlamentspräsidium

Administrativ: Gemeindeschreiber/in

Stellvertretung durch

Gemeindeschreiber/in

unterstellte Mitarbeitende

Sekretariat Fachstelle Parlament

Zielsetzung der Stelle

- Leitung der Fachstelle Parlament
- Geschäftsführung des Parlaments und der parlamentarischen Kommissionen
- Unterstützung und Beratung des Parlaments und seiner Kommissionen in Sach- und Verfahrensfragen
- Führung des Parlamentssekretariats

Kompetenzen

Arbeitsorganisation:

- Selbständig in Absprache mit Parlamentspräsidium, Kommissionspräsidien und Gemeindeschreiber/in

Mitunterschriftsberechtigt für Konti:

- 1000 Parlament und Kommissionen

Führungsaufgaben

	Art der Erledigung	Aufwand in %
- Assistent/in Fachstelle Parlament (25%)	Selbständig	5%
- Verfasser/in Wortprotokoll (15%)	selbständig	

Fachaufgaben

	Art der Erledigung	Aufwand in %
Leitung der Fachstelle Parlament	selbständig	55 %
<u>Dienstleistungen für das Parlament</u>		30 %
- Führen der Geschäfte des Parlaments und seiner Kommissionen ¹ : personelle, fachliche und administrative Begleitung		
- Vorbereiten, Organisation und Teilnahme an Parlaments- und Kommissionssitzungen		
- Geschäftskontrolle des Parlaments und der Kommissionen		
- Beraten der Präsidien des Parlaments und der Kommissionen in Sach- und Verfahrensfragen		
- Vor- und Nachbereiten der Parlaments- und Kommissionengeschäfte (Eröffnung/ Publikation)		
- Koordinieren der Tätigkeiten des Parlaments mit anderen Organen		
- Führen von Kommissionsprotokollen		
- Aufsicht über die Führung des		

¹ *Parlamentarische Kommissionen: GPK, Finanzkommission, Parlamentsbüro, Redaktionskommission, nichtständige parlamentarische Kommissionen*

- Wortprotokolls des Parlaments. Redaktion des Protokolls.
- Führen des Prozesses (inkl. Verzeichnis) von parlamentarischen Vorstösse von der Einreichung bis zur Abschreibung
 - Überprüfen des Regelwerks des Parlaments und Mitarbeit bei Anpassungen (Reglemente, Vademecum)
 - Mitarbeit bei der Betreuung der parlamentarischen Website
 - Mitarbeit bei der Organisation von Anlässen des Parlaments und Teilnahme
 - Budgetierung und Budgetkontrolle Kontogruppe 1000 (Parlament und Kommissionen)
 - Projektführung oder –mitarbeit bei Projekten, die das Parlament betreffen
- Dienstleistungen für Ratsmitglieder 10 %
- Information / Anlaufstelle für Parlamentsmitglieder
 - Beratung in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlaments
 - Erfassen der Sitzungspräsenzen und Veranlassen der Auszahlung der Sitzungsgeldern
 - Führen des Behördenverzeichnisses des Parlaments und seiner Kommissionen
 - Sekretariat Mutationen von Parlamentsmitgliedern
- Dienstleistungen für Gemeinderat und Verwaltung 15 %
- Anlaufstelle für Fragen, die das Parlament betreffen
 - Beratungs- und Koordinationsstelle für Parlamentsbelange
- Übrige Dienstleistungen
- Betreuung Medien, Auskunftserteilung in Absprache mit Präsidien der parlamentarischen Organe
 - Veranlassen der Auszahlung der Parteienfinanzierung

Spezialaufgaben

Art der Erledigung Aufwand in %

Information (Intern und Extern)

Aufwand in %

- Regelmässige Sitzungen mit der/dem Gemeindeschreiber/in
- Teilnahme an internen Sitzungen nach Bedarf

Schnittstellen

- Stabsabteilung/Gemeindekanzlei unter Wahrung der Gewaltentrennung

Anforderungen

- Diplomlehrgang Gemeindeschreiber/innen oder höhere Ausbildung FH
- Mehrjährige Berufserfahrung im öffentlichen Sektor
- Politisches Interesse
- Loyal und integrier Charakter, Verschwiegenheit, Diskretion
- Dienstleistungsorientierung
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit, hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Stilsicherheit, sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse
- Flexibilität, zeitliche Verfügbarkeit (Abendsitzungen)

Weiterbildung

- Das Parlament ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen. Kontaktpflege, Teilnahme an Anlässen und Studium der Unterlagen
- Parlamentsspezifische Weiterbildungsangebote
- Weiterbildung öffentliche Verwaltung / Management

Gültigkeit

Die Stellenbeschreibung ist gültig **ab 1.3.2020**.

Stelleninhaber/in

Datum: Unterschrift:

Vorgesetzte/r

Datum: Unterschrift:

Überprüfung

Die nächste Überprüfung findet statt **am 31.12.2021**.



V2008 Richtlinienmotion (ehemalige und amtierende Parlaments- und KommissionspräsidentInnen) "Stärkung der Leitungsfunktion der Fachstelle Parlament"

Stellungnahme des Parlamentsbüros zu Händen des Parlaments

Das Parlamentsbüro ergänzt und kommentiert die Antwort des Gemeinderats wie folgt:

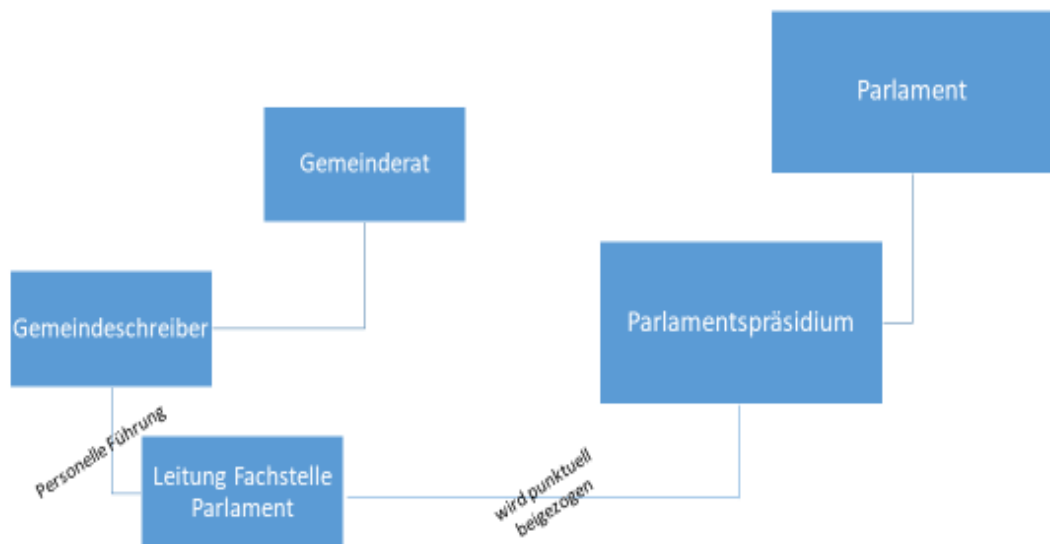
1. **Formelle Prüfung** (Ziffer 1 GR-Antwort)

Die Aufgaben des Parlamentssekretariats sind in Art. 19 des Geschäftsreglements des Parlaments festgehalten. Der Vorstoss verlangt unter anderem, die Zielsetzungen der Stelle und den Aufgabenumfang anzupassen. Das Parlamentsbüro ist der Ansicht, dass dieser Auftrag eindeutig in der Kompetenz des Parlaments liegt, zumal es sich um eine Fachstelle handelt, die nur Dienstleistungen für das Parlament erbringt und diesem auch direkt unterstellt und verantwortlich ist. Bei Motionen prüft die Gemeindkanzlei, ob es sich um eine Richtlinienmotion handelt. Sie kommt zum Schluss, dass es sich in diesem Fall um eine Richtlinie handelt (vgl. Beilage 1 zum Parlamentsantrag).

2. **Das Parlamentssekretariat von Köniz** (Ziffer 3 und 4 GR-Antwort)

Organisation und Zusammensetzung

Das Kapitel ist verständlich dargestellt. Das bestehende Modell der in Art. 19 Geschäftsreglement¹ vorgegebenen Unabhängigkeit sieht wie folgt aus.



Die Leitung der Fachstelle Parlament untersteht eigentlich direkt dem Parlamentspräsidium, wird jedoch personell und administrativ durch den Gemeindeschreiber geführt (Mitarbeitergespräch,

¹ Art. 19 Abs. 4: *Das Parlamentssekretariat ist hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich*

lohnrelevante Anträge an GR etc.). Beim Mitarbeiterinnengespräch wird das Parlamentspräsidium jeweils beigezogen. Der Gemeindeschreiber übt die Stellvertretung des Parlamentssekretariats aus. Der Gemeinderat bezeichnet diese Lösung als "pragmatisch und effizient".

Funktionen, Hauptaufgaben und Stellenbeschreibung

Der Gemeinderat interpretiert die im Vorstossauftrag geforderte Anpassung der "Funktionsstufe" mit der Einreihung in das Lohnsystem der Gemeinde Köniz. Er legt die lohnmassige Einreihung plausibel dar. Abgeleitet aus der Begründung des Vorstosses kann damit aber auch die Funktion als verwaltungsunabhängige Stelle der Gemeinde verstanden werden (Zitat Vorstoss: "gleichwertige Verhandlungsposition auf Stufe Abteilungsleitung ansiedeln").

Zur Beurteilung der Funktion bzw. deren Unabhängigkeit ist der Vergleich mit anderen Gemeinden (Kapitel 4 der Motionsantwort) aufschlussreich und objektiv. Die Darstellung zeigt auf, wo die Funktion der Könizer Fachstelle in der Landschaft der bernischen Parlamentsgemeinden liegt. Beim Vergleich mit der Stadt Thun, welche in der Motionsantwort als "am ehesten mit Köniz vergleichbar" bezeichnet wird, gibt das Parlamentsbüro zu bedenken, dass das Modell Thun im Gegensatz zu Köniz keine Verwaltungsunabhängigkeit vorsieht.

Aufwand für die Fachstelle (zusätzliches Kapitel des Parlamentsbüros)

Obwohl der Vorstossauftrag keine Forderung bezüglich der Kosten enthält, stehen diese doch im direkten Zusammenhang mit der Dienstleistung:

Innerhalb des Gesamtumsatzes der Gemeinde von CHF 220'000'000 beträgt der Aufwand für den gesamten Parlamentsbetrieb CHF 250'000/Jahr (= ca 0.11%). Davon machen die Löhne für das Personal der Fachstelle (inkl. Sozialleistungen) ungefähr die Hälfte, dh CHF 120'000, aus. Der Aufwand ist seit etlichen Jahren stabil.

3. Position des Gemeinderats (Ziffer 5 GR-Antwort)

Das Parlamentsbüro beurteilt die Position des Gemeinderats wie folgt:

Position GR	Beurteilung PB
1. Anforderungsprofil genügt	Allenfalls sollte grundsätzlich eine tertiäre Ausbildung (Fachhochschule oder Uni) Bedingung sein. Nebst der Ausbildung ist jedoch die Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, das Interesse an der Gemeindepolitik und eine positive Grundhaltung und Freude am Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Ebenen (Parlament, GR und Verwaltung) ebenso wichtig.
2. Stellenbeschreibung deckt sich mit dem effektiven Aufgabenportfolio und den Dienstleistungsbedürfnissen des Parlaments und umfasst auch zukünftige Herausforderungen	Die Dienstleistungsbedürfnisse des Parlaments kann nur das Parlament selber beurteilen. Dieser Frage möchte das Parlamentsbüro grundsätzlich nachgehen und anschliessend das praktizierte Modell der Leistungserbringung und der Gewaltentrennung beurteilen (vgl. dazu auch Ziffer 4).
3. Einstufung entspricht den aktuellen Anforderungen und hält dem Vergleich mit anderen Gemeinden stand.	Die lohnmassige Einstufung ist nach dem praktizierten Modell grundsätzlich nicht Sache des Parlaments. Wichtig ist, dass die Einstufung dem Vergleich mit anderen Gemeinden Stand hält, aber auch gemeindeintern unter den Fachstellenleitungen gerecht ist. Die Einstufung und auch allfällige Erhöhungen sollten jeweils mit dem Parlamentspräsidium als direkt vorgesetzte Stelle abgesprochen werden.

<p>4. Arbeitspensum kann weiter erhöht werden, sofern die im März 2020 erfolgte Erhöhung um 10% nicht ausreicht.</p>	<p>Wichtiger als das Arbeitspensum ist für das Parlamentsbüro das praktizierte Modell der Unabhängigkeit und damit die Funktion des Parlamentssekretariats. Aufgrund der Dienstleistungsbedürfnisse des Parlaments soll das Aufgabenportfolio festgelegt und daraus das Arbeitspensum abgeleitet werden. Dies immer in Relation zu den daraus entstehenden Kosten. Die Erwartungen des Parlaments an die Leistungserbringung der Fachstelle spielen eine zentrale Rolle.</p>
--	--

4. Feststellungen des Parlamentsbüros

Das Parlamentsbüro stellt grundsätzlich fest, dass dieser Vorstoss die Funktion des Parlamentssekretariats transparent macht und offenlegt, dass Handlungsbedarf besteht. Es stellt weiter folgendes fest:

1. Das Parlamentsbüro beurteilt die Tatsache, dass die Motion als Richtlinie eingestuft wurde, als Missachtung der reglementarischen Grundlagen (GRP Art. 19ff).
2. Das Parlamentspräsidium ist heute nicht vollumfänglich in die Führung des Parlamentssekretariats eingebunden. Es wird nur punktuell beigezogen.
3. Das praktizierte Modell entspricht nicht der Vorgabe, wonach das Parlamentssekretariat seine Funktion unabhängig vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung ausüben soll (Art. 19 Abs. 4 GRP). Die Unabhängigkeit ist heute nicht umfassend gewährleistet.

5. Fazit Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro wird die Dienstleistungsbedürfnisse des Parlaments überprüfen und daraus die Aufgaben und das Arbeitspensum des Parlamentssekretariats ableiten. Es wird dies unabhängig von diesem Vorstoss im nächsten Jahr angehen und dem Parlament Bericht erstatten. Im Vordergrund steht dabei die Vorgabe der im Geschäftsreglement vorgegebenen Unabhängigkeit.

6. Stellungnahme des Parlamentsbüros zur Motionsantwort des Gemeinderats

Das Parlamentsbüro hat am 20.10.2020 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Das Parlamentsbüro stimmt dem Antrag des Gemeinderats, die Richtlinienmotion erheblich zu erklären, grundsätzlich zu.
2. Das Parlamentsbüro beurteilt die Tatsache, dass der Gemeinderat den Vorstoss als Richtlinie behandelt, kritisch.
3. Das Parlamentsbüro könnte der Abschreibung nicht zustimmen, da die Anliegen des Vorstosses seines Erachtens nicht erfüllt sind. Es wird die Dienstleistungen des Parlamentssekretariats und die Unabhängigkeit im nächsten Jahr überprüfen.

Köniz, 20.10.2020
Parlamentsbüro

Fachstelle Parlament, zukünftige Ausrichtung

Parlamentsbüro 16.3.2021
(ergänzt 9.6.2021)

Beilagen

- V2008 Richtlinienmotion (ehemaliger und amtierender Parlaments- und Kommissionspräsident*innen) "Stärkung der Leitungsfunktion Fachstelle Parlament"
- Stellungnahme Parlamentsbüro zu Vorstoss V2008 vom 20.10.2020
- Protokollauszug Parlament 18.1.2021
- Stellenbeschreibung Leitung Fachstelle Parlament

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.2 Anstoss der Überprüfung.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen und Stellenbeschreibung.....	3
1.4 Situation Arbeitsvolumen	3
1.5 Heute praktiziertes Modell (Status Quo)	4
2 Ziele des zukünftigen Modells.....	5
3 Anforderungen an das zukünftige Modell	5
4 Zukunftsmodelle	6
4.1 Variante 1 "Status quo, optimiert"	6
4.2 Variante 2 "Unabhängigkeit optimiert"	7
4.3 Variante 3 "Unabhängigkeit und Ausbau der Fachstelle"	8

1. Ausgangslage

1.2 Anstoss der Überprüfung

Die Motion 2008 "Stärkung der Leitungsfunktion Fachstelle Parlament" verlangt, in Zusammenarbeit mit dem Parlamentsbüro, die Stellenbeschreibung der Leitung Fachstelle Parlament in folgenden Punkten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

- Zielsetzung der Stelle und Anforderungsprofil
- Aufgabenumfang (Führungs- Fach- und Spezialaufgaben)
- Funktionsstufe und Arbeitspensum

Das Parlamentsbüro hat am 20.10.2020 zum Vorstoss Stellung genommen. Es hat grundsätzlich festgestellt, dass das Parlamentspräsidium heute nicht vollumfänglich in die Führung des Parlamentssekretariats eingebunden ist und dass das praktizierte Modell nicht der Vorgabe entspricht, wonach das Parlamentssekretariat seine Funktion unabhängig vom Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung ausüben soll.

Da der Gemeinderat wenig Handlungsbedarf sah, hat das Parlamentsbüro entschieden, die Frage der Unabhängigkeit und das Überprüfen der Dienstleistungen selber anzugehen. Dieses Vorhaben wurde von den votierenden in der Parlamentsdebatte vom 18.1.2021 positiv aufgenommen (von Arx, Lanz, Liechti und Widmer)

1.3 Rechtliche Grundlagen und Stellenbeschreibung

Geschäftsreglement Parlament, Art. 19: Das Parlamentssekretariat ist hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach den Weisungen des Parlaments und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

Verwaltungsorganisationsreglement, Art. 4: Sekretariatsleistung des Parlaments ist Aufgabe der Direktion Präsidiales und Finanzen

Verwaltungsorganisationsverordnung, Art. 20, Abs. 1 und 3: Die Stabsabteilung besorgt das Sekretariat des Parlaments. Die Fachstelle Parlament ist fachlich direkt dem Parlament und dessen Organen verantwortlich. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet. Ihre Stellvertretung wird wahrgenommen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber und durch ihre/seine Stellvertretung.

Stellenbeschreibung: Die Stellenbeschreibung basiert auf den erwähnten rechtlichen Grundlagen und beschreibt die Aufgaben der Fachstellenleitung.

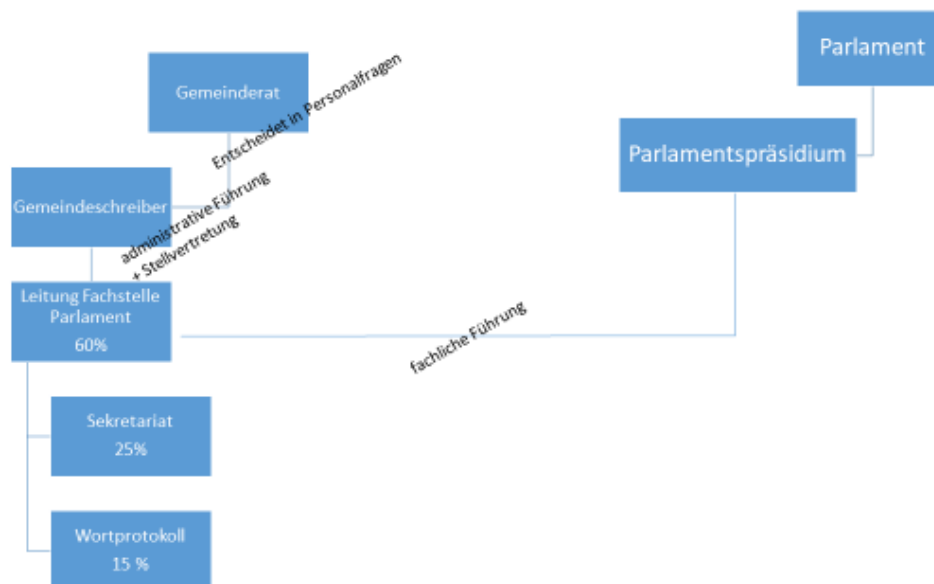
1.4 Situation Arbeitsvolumen

Die Fachstelle Parlament ist im Moment mit 100 Stellenprozenten besetzt. Davon belegt die Leitung seit über 10 Jahren 50%. Das Arbeitsvolumen nahm in den letzten Jahren stetig zu. Die Stellenprozente für die Leitung wurden deshalb auf 1.3.2020 um 10% auf 60 Stellenprozente erhöht. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft mit einem weiteren Ausbau der Fachstelle oder einer Neuorganisation gerechnet werden muss. Diese Einschätzung basiert auf folgenden Annahmen:

- Arbeitsorganisation: Kommissionen (GPK, Finanzkommission, Parlamentsbüro, Redaktionskommission) und Parlament tagen in der Regel in derselben Zeitspanne. Dadurch entsteht jeweils ein Engpass, der innerhalb der bestehenden Stellenprozente eine Herausforderung ist.
- Einführung neuer parlamentarischer Instrumente (Planungserklärung, parlamentarische Initiative): Die Unterstützung bei der praktischen Anwendung und die administrative Bewirtschaftung wird für Mehraufwand sorgen.
- Neue Kommissionen (ständige oder nichtständige): Die Fachstelle Parlament ist zuständig für die Geschäftsführung und das Sekretariat dieser Kommissionen.

- Geschäftsführung GPK und Finanzkommission: Die Bedürfnisse der Kommissionen sind gestiegen. Sie sind auf ein professionelles "Backoffice" angewiesen. Ausserordentliche Geschäfte (zB GPK-Untersuchungen) aber auch die angespannte Finanzlage der Gemeinde (Fiko) führen zu Mehraufwand.

1.5 Heute praktiziertes Modell (Status Quo)



Die Fachstelle Parlament ist innerhalb der Gemeindeverwaltung der Stabsabteilung zugeordnet. Der Gemeindegeschreiber ist der Leiterin der Fachstelle administrativ vorgesetzt. Fachlich untersteht sie dem Parlamentspräsidium. Das praktizierte Rollenverständnis der beiden Führungsfunktionen kann zusammengefasst wie folgt umschrieben werden:

Fachliche Führung

- Führungsverantwortung und Weisungskompetenz für alle fachlichen Aufgaben
- Leistungsbeurteilung zusammen mit Gemeindegeschreiber

Administrative Führung

- Führungsverantwortung und Weisungskompetenz für alle administrativen Aufgaben (Verwaltungsabläufe, Personal/Team/Anstellungen, Jahresbericht, Budget, IAFP, Jahresbericht)
- Leistungsbeurteilung zusammen mit Parlamentspräsidium (Lead unter Beizug des Parlamentspräsidiums)

Der Gemeindegeschreiber übt die Stellvertretung der Fachstellenleiterin aus.

Einmal wöchentlich tauschen sich der Gemeindegeschreiber und die Fachstellenleiterin in einer Sitzung aus. Die gute Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen Parlament und GR/Verwaltung sind für beide Ebenen wichtig, aber auch herausfordernd, den nicht alle Informationen dürfen "fließen".

2 Ziele des zukünftigen Modells

Wirkung

Das Parlament und seine Kommissionen werden durch eine professionelle und (*je nach Modell weitgehend*) unabhängige Geschäftsführung optimal und wirkungsvoll unterstützt.

Leistung

Umfassende, qualitativ hochstehende Dienstleistung

Beratung und Unterstützung der Parlamentsmitglieder und der Kommissionen, insbesondere des Parlaments- und der Kommissionspräsidien

Unterstützung des Parlaments bei der Wahrung der Interessen des Parlaments

In der Ausübung der Funktion unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung, ausschliesslich dem Parlament verpflichtet

3 Anforderungen an das zukünftige Modell¹

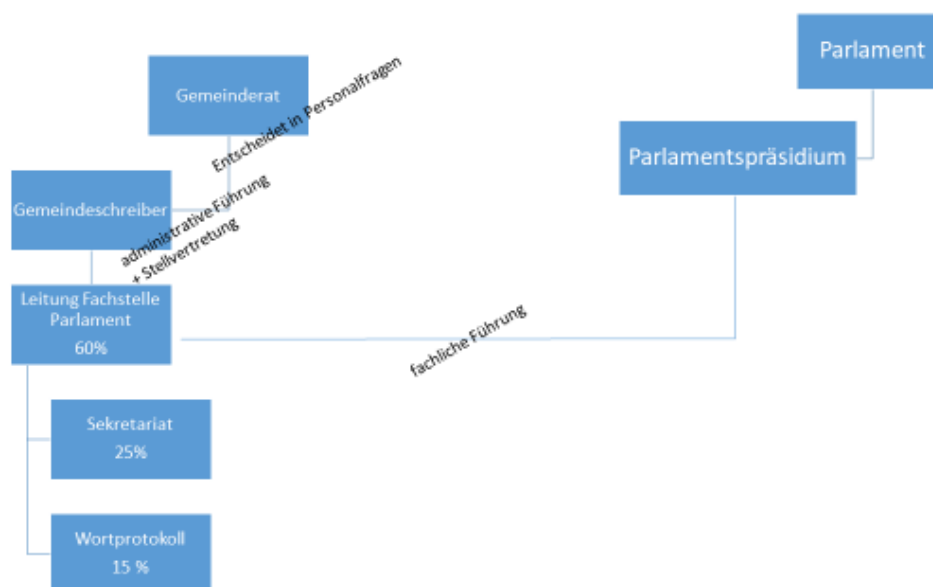
- ✓ Die Unabhängigkeit ist gemäss GRP² weiter zu optimieren oder umzusetzen, insbesondere auch für die Stellvertretung.
- ✓ Das Parlamentspräsidium muss stärker in die Führung der Fachstellenleitung eingebunden sein.
- ✓ Bei personellen Entscheiden soll das Parlament (zB Parlamentsbüro) eine aktive Rolle übernehmen können.
- ✓ Falls weiterhin zwischen administrativer und fachlicher Führung unterschieden werden soll, müssen die beiden Führungsrollen präziser umschrieben werden.
- ✓ Was sich bisher bewährt hat, soll nicht grundlegend verändert werden.
- ✓ Die finanziellen Auswirkungen des zukünftigen Modells müssen vertretbar sein.
- ✓ Weitere?

¹ Fliesen als Kriterien in die Bewertung von möglichen Modellen.

² Geschäftsreglement Parlament

4 Zukunftsmodelle

4.1 Variante 1 "Status quo, optimiert"



Umschreibung

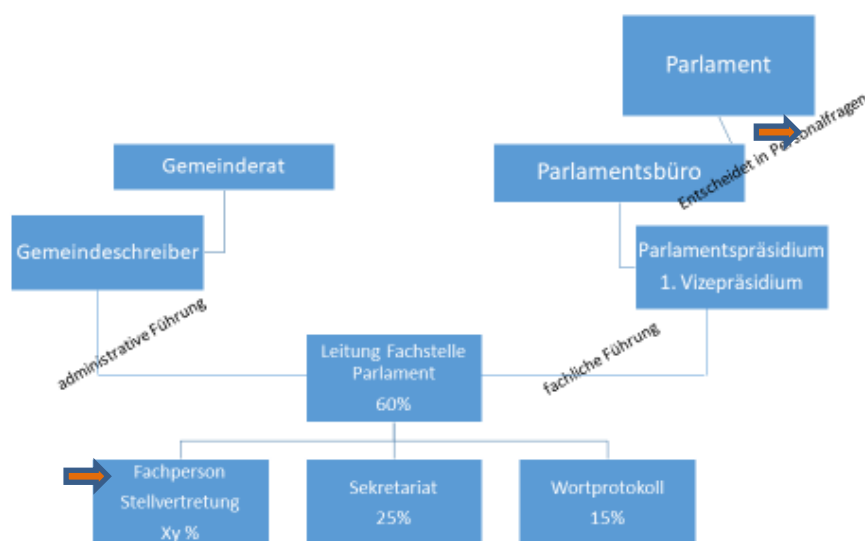
Bestehendes Modell beibehalten. Keine Änderung der rechtlichen Grundlagen. Anpassen der praktischen Umsetzung:

- Parlamentspräsidium stärker in administrative Führung einbeziehen
- Konsultation Parlamentsbüro bei personellen Entscheiden
- Klare Definition der Führungsrollen (administrativ/fachlich)
- Stellvertretung gemäss Verordnung (Gemeindegeschreiber bzw. GS-Stv) beibehalten
- keine Erhöhung der Stellenprozente

Bewertung

Kriterien	
Unabhängigkeit umsetzen	
Führung durch Parlamentspräsidium stärken	
Einbezug Parlament bei personellen Entscheiden	
Verwaltungsunabhängige Stellvertretung	
Bewährtes beibehalten	
Finanzielle Auswirkungen in vertretbaren Rahmen	

4.2 Variante 2 "Unabhängigkeit optimiert"



Umschreibung

Bestehendes Modell grundsätzlich beibehalten, jedoch in Bereichen, die für die unabhängige Ausübung der Funktion kritisch sein können, anpassen.

- Stellvertretung durch unabhängige Person (intern oder extern), Änderung der Verordnung
- Einbezug des Parlaments (zB Parlamentsbüro) bei Personalfragen und –entscheiden anstelle GR
- Klare Definition der Führungsrollen (administrativ/fachlich)
- Allenfalls anpassen der Stellenprozente durch Neuregelung der Stellvertretung

Umsetzung

rechtlich

- Stellvertretungsregelung: Geschäftsreglement des Parlaments und Verwaltungsorganisationsverordnung (Art. 20 Abs. 3), wobei die administrative Unterstellung, beim Gemeindeschreiber, welche dort ebenfalls festgehalten ist, unverändert bleibt.
- Zuständigkeit für Personalentscheide: Parlamentsbüro anstelle Gemeinderat bzw. Parlamentspräsidium + 1. Vizepräsidium anstelle Gemeindepräsidentin

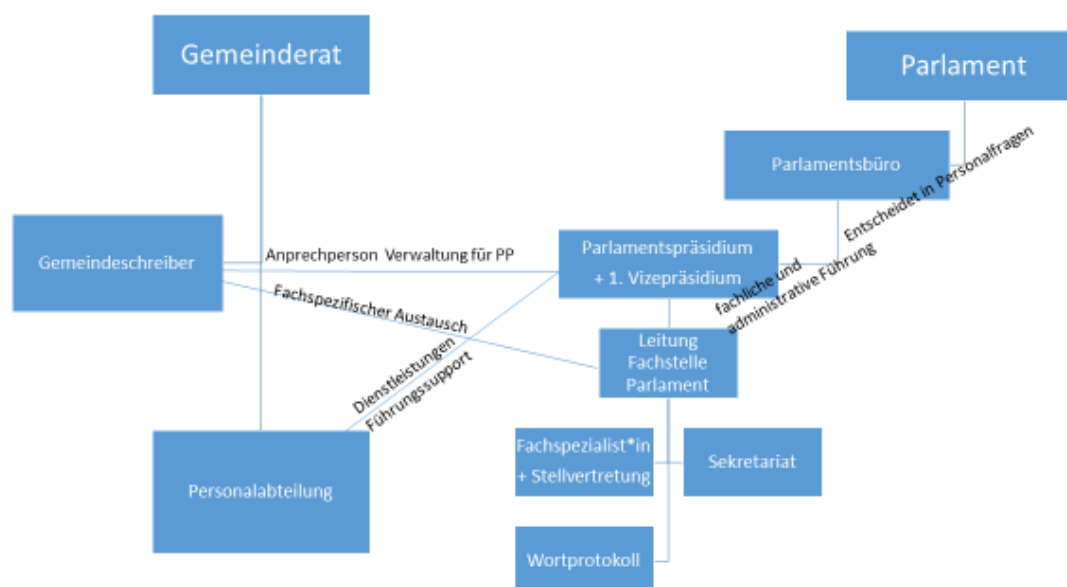
Organisatorisch

- Anträge Personalentscheide GS an Parlamentsbüro
- BFG Gemeindeschreiber im Tandem mit Parlamentspräsidium und 1. Vizepräsidium

Bewertung

Kriterien	
Unabhängigkeit umsetzen	
Führung durch Parlamentspräsidium stärken	
Einbezug Parlament bei personellen Entscheiden	
Verwaltungsunabhängige Stellvertretung	
Bewährtes beibehalten	
Finanzielle Auswirkungen in vertretbarem Rahmen	

4.3 Variante 3 "Unabhängigkeit und Ausbau der Fachstelle"



Umschreibung

Die Fachstelle Parlament ist vollständig dem Parlament unterstellt. Reglementsänderung:

- GRP: Unterstellung regeln. Parlamentsbüro zuständig für Beschlüsse in Personalfragen, Parlamentspräsidium (evtl. mit 1. VP) zuständig für fachliche und administrative Führung
- Verwaltungsorganisationsreglement: Art. 4 anpassen
- Verwaltungsorganisationverordnung: Integration in Verwaltung und Stellvertretungsregelung anpassen

Zusammenarbeit der Fachstelle mit Gemeindeschreiber (regelmässiger Austausch, Informationsfluss)

Gemeindeschreiber wird vom Parlamentspräsidium konsultiert bei der Leistungsbeurteilung

Personalabteilung leistet Führungssupport für Parlamentsbüro bzw. –präsidium

Erhöhung der Stellenprozente durch neue Teilzeitstelle (Fachspezialist*in und Stellvertretung)

Umsetzung

Rechtlich

- Vgl. Beilage FS Recht

organisatorisch

- Führung der Fachstellenleitung durch Parlamentspräsidium im Tandem mit 1. Vizepräsidium
- BFG nach Rücksprache mit GS
- Führungsunterstützung fachlich durch PA
- Bezug von DL von der Verwaltung regeln (Dienstweg) und allenfalls verrechnen

Bewertung

Kriterien	
Unabhängigkeit umsetzen	
Führung durch Parlamentspräsidium stärken	
Einbezug Parlament bei personellen Entscheiden	
Verwaltungsunabhängige Stellvertretung	

Bewährtes beibehalten	
Finanzielle Auswirkungen in vertretbarem Rahmen	

Es werden nur Artikel gezeigt, die geändert werden sollen.

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

- Einberufung
- Art. 2**
- 1 Das Parlament wird durch das Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenn es vom Gemeinderat verlangt wird oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern.
 - 2 Zeit und Ort der Verhandlungen werden, sofern das Parlament im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 nichts anderes beschliesst, vom Präsidium bestimmt. Das Parlamentssekretariat (Sekretariat) gibt, unter Vorbehalt dringender Fälle, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag Zeit, Ort und Traktandenliste den Mitgliedern bekannt und veröffentlicht die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Ferner werden die Sitzungsunterlagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
 - 3 Die Zustellung der Traktandenliste an die Parlamentsmitglieder gilt als Aufgebot zur Sitzung.

Art. 5

*Marginalie
unverändert*

- Art. 2**
- 1 *Unverändert.*
 - 2 Zeit und Ort der Verhandlungen werden, sofern das Parlament im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 nichts anderes beschliesst, vom Präsidium bestimmt. Die Fachstelle Parlament gibt, unter Vorbehalt dringender Fälle, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag Zeit, Ort und Traktandenliste den Mitgliedern bekannt und veröffentlicht die Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Ferner werden die Sitzungsunterlagen auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
Erläuterung: In der Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) wurde das Parlamentssekretariat im Jahr 2009 umbenannt in «Fachstelle Parlament». Das Parlamentsbüro ist der Ansicht, es sei sinnvoll, die gleiche Umbenennung auch im Geschäftsreglement vorzunehmen. Sprachlich schaut man dann mehr auf die Organisationseinheit als auf die Funktion. Inhaltlich ist keine Änderung beabsichtigt.
 - 3 *Unverändert.*

Art. 5

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Teilnahme- pflicht	<p>1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen. Verhinderungen sind frühzeitig dem Präsidium oder dem Sekretariat mitzuteilen.</p> <p>2 Das Sekretariat führt für jede Sitzung die Liste der anwesenden, entschuldig-ten und abwesenden Parlamentsmitglieder.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Die Fachstelle Parlament führt für jede Sitzung die Liste der anwesenden, entschuldigten und abwesenden Parlamentsmitglieder.</p>
Medien	<p>Art. 12</p> <p>1 Medienschaffenden werden besondere Plätze zur Verfügung gestellt.</p> <p>2 Bild- und Tonaufnahmen durch Medienschaffende sind nicht genehmigungspflichtig.</p> <p>3 Medienschaffende können beim Sekretariat schriftlich die unentgeltliche Zustellung der Sitzungsunterlagen verlangen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>Art. 12</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 Medienschaffende können bei der Fachstelle Parlament schriftlich die unentgeltliche Zustellung der Sitzungsunterlagen verlangen.</p>
Zusammen- setzung, Wahl, Amtdauer	<p>Art. 14</p> <p>1 Zusammensetzung, Wahl und Amtdauer des Büros richten sich nach Art. 40 GO.</p> <p>2 Die Mitglieder des Büros amtieren über das Jahresende hinaus bis zur ersten Parlamentssitzung im neuen Jahr.</p> <p>3 Bei Verhandlungen des Büros kann das Präsidium Vertretungen derjenigen politischen Parteien beiziehen, die im Büro nicht durch ein Fraktionsmitglied vertreten sind. Diesen Vertretungen kommt im Büro beratende Stimme zu.</p> <p>4 Das Parlamentsekretariat (Art. 19) führt auch das Sekretariat des Büros.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>Art. 14</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p> <p>4 Die Fachstelle Parlament (Art. 19) führt auch das Sekretariat des Büros.</p>
Aufgaben	<p>Art. 16</p> <p>Die Präsidentin/der Präsident</p> <p>a) erstellt die Traktandenliste; vorbehalten bleibt Art. 33 Abs. 2;</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>Art. 16</p> <p><i>Einleitung unverändert</i></p> <p>a) <i>unverändert;</i></p>

- b) leitet die Verhandlungen des Parlaments und sorgt für die Einhaltung des Geschäftsreglements;
- c) gibt dem Parlament Kenntnis von Schreiben, die an das Parlamentspräsidium gerichtet werden;
- d) vertritt das Parlament nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Delegierten, die das Parlament an Veranstaltungen vertreten;
- e) unterzeichnet gemeinsam mit der Parlamentssekretärin/dem Parlamentssekretär die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

- b) *unverändert*;
- c) *unverändert*;
- d) *unverändert*;
- e) unterzeichnet gemeinsam mit **der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Parlament** die Beschlüsse, Vorlagen an die Gemeinde sowie sämtliche Schreiben des Parlaments.

Erläuterung: Diese Formulierung hat nicht den Zweck, eine ausnahmsweise nötige Stellvertretung auszuschliessen.

Art. 18

Konstituierung;
Fraktions-
präsidien-
konferenzen

- 1 Wenigstens drei Parlamentsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.
- 2 Die Fraktionen teilen dem Präsidium ihre Konstituierung mit und bezeichnen zugleich ihre Fraktionspräsidentin/ihren Fraktionspräsidenten.
- 3 Parlamentsmitglieder einer Partei ohne Fraktionsstärke und parteilose Parlamentsmitglieder bezeichnen eine dem Parlament angehörende Kontaktperson und teilen diese dem Präsidium mit.
- 4 Auf Begehren der Fraktionen lädt das Parlamentspräsidium die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kontaktpersonen zur Fraktionspräsidienkonferenz ein. Für das Sekretariat kann das Parlamentssekretariat beigezogen werden.

*Marginalie
unverändert*

2.4 Parlamentssekretariat und Protokoll

Art. 19

Art. 18

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

- 4 Auf Begehren der Fraktionen lädt das Parlamentspräsidium die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Kontaktpersonen zur Fraktionspräsidienkonferenz ein. Für das Sekretariat kann **die Fachstelle Parlament** beigezogen werden.

2.4 **Fachstelle Parlament** und Protokoll

Art. 19

Parlaments-
sekretariat

- 1 Das Parlamentssekretariat wird durch die Parlamentssekretärin/den Parlamentssekretär geführt.
- 2 Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung, führt das Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse (Art. 61 Abs. 3) und ist dafür besorgt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (Art. 67 Abs. 1) ohne Verzug durchgeführt werden können.
- 3 Die Parlamentssekretärin/der Parlamentssekretär hat an den Sitzungen des Parlamentes beratende Stimme und Antragsrecht.
- 4 Das Parlamentssekretariat ist hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Es arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

Fachstelle
Parlament

a) Allgemeines

1 Die Fachstelle Parlament

- a) ist, vorbehaltenlich der Kompetenzen des Parlamentspräsidiums und des Parlamentsbüros, zuständig für die organisatorischen Belange des Parlaments;

Erläuterung: Neue Erwähnung der grundsätzlichen Aufgabe der Fachstelle Parlament.

- b) sorgt für die Dokumentation des Parlaments und für die Bereitstellung der öffentlich zugänglichen Daten im Internet;

Erläuterung: Neue Erwähnung dieser Aufgabe (analog Stadt Bern).

- c) sorgt für die Protokollführung des Parlaments und seiner Kommissionen;

Erläuterung: Inhaltlich wie bisher.

- d) führt das Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse (Art. 61 Abs. 3);

Erläuterung: Wie bisher.

- e) sorgt dafür, dass geheime Abstimmungen und Wahlen (Art. 67 Abs. 1) ohne Verzug durchgeführt werden können.

Erläuterung: Wie bisher.

- 2 Die Fachstelle Parlament wird von der Leiterin oder vom Leiter der Fachstelle geführt.

Erläuterung: «Führen» bedeutet einerseits fachliche Führung, andererseits auch personelle Führung der anderen Mitarbeitenden der Fachstelle Parlament (soweit die Zuständigkeit nicht beim Gemeindeschreiber oder beim Parlamentsbüro liegt).

- 3 Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Parlament hat an den Sitzungen des Parlamentes beratende Stimme und Antragsrecht.

Erläuterung: Wie bisher.

- 4 Das Parlamentsbüro stellt die nötigen Stellvertretungen sicher; es kann dazu auch externe Personen beziehen.

Erläuterung: Mit Blick auf Gewaltenteilung, Organisation und Rollen der Beteiligten ist eine Lösung zu bevorzugen, bei der die Stellvertretung durch Mitarbeitende innerhalb der Fachstelle Parlament sichergestellt wird. Die bisherige Stellvertretung durch Gemeindeschreiber und stellvertretende Gemeindeschreiberin entfällt.

- 5 Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Parlament stellt die Verbindung zu Gemeinderat und Verwaltung her.

Erläuterung: Wortlaut analog Biel. – Hier ist vor allem der fachlich-organisatorische Austausch angesprochen, der für die gegenseitige Abstimmung wichtig ist. Grössten-teils findet dieser Austausch zwischen der Leiterin der Fachstelle Parlament und dem Gemeindeschreiber statt.

Art. 19a (neu)

- b) Personelles
- 1 Für die Mitarbeitenden der Fachstelle Parlament gilt das Personalrecht der Gemeinde.
 - 2 Betreffend die Mitarbeitenden der Fachstelle Parlament gelten die folgenden Zuständigkeiten:
 - a) Anstellung; Parlamentsbüro;

- b) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden der Gemeinderat zuständig ist: Parlamentsbüro;
- c) Aufgaben, für die bei den anderen Mitarbeitenden die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher zuständig ist: Parlamentspräsidium und Vizepräsidium gemeinsam;
- d) übrige personelle und administrative Aufgaben: Gemeindeschreiber bzw. Leitung des Parlamentssekretariats.

Erläuterung: Aus dieser neuen Regelung und der bisherigen Handhabung ergeben sich in Zukunft beispielhaft folgende Kompetenzen:

- *Stellenplan FS Parlament: Büro.*
- *Entwerfen des Budgets FS Parlament: Büro.*
- *Anstellung: Büro.*
- *Lohneinreihung: Büro.*
- *Zeiterfassung und Kontrolle: Gemeindeschreiber (für gewisse Entscheide wie Überzeit-Übertragung: Parlamentspräsidium und Vizepräsidium [1. oder 2.]).*
- *Zeitkompensation, Urlaubsgesuche, Weiterbildung: Gemeindeschreiber (wenn ein übergeordneter Entscheid nötig ist: Parlamentspräsidium und Vizepräsidium).*
- *Kündigung: Büro.*
- *Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis: Unterschrift Parlamentspräsidium und Vizepräsidium (Redaktion v.a. Gemeindeschreiber).*
- *B+F-Gespräch: Parlamentspräsidium, Vizepräsidium, Gemeindeschreiber.*

Zum Teil braucht es administrative Mitarbeit des Gemeindeschreibers oder der Personalabteilung, wie bei anderen Mitarbeitenden auch. Das muss nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Das Gesagte gilt grundsätzlich für sämtliche Mitarbeitenden der FS Parlament. Mit Buchstabe d ist gemeint, dass die Leiterin der FS Parlament für die ihr unterstellten Mitarbeitenden etliche Aufgaben übernimmt; der Gemeindeschreiber wirkt grundsätzlich dann mit, wenn nach Personalrecht eine Handlung der Abteilungsleitung verlangt ist.

- 3 Die Fachstelle Parlament ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet, ist aber hinsichtlich der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung. Sie arbeitet nach Weisungen des Parlamentes und seiner Organe und ist diesen direkt verantwortlich.

Erläuterung: Ähnlich wie bisher (siehe den bisherigen Artikel 19 Absatz 4).

Art. 20

Protokoll

¹ Das Protokoll enthält:

- a) die Angabe von Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung;
- b) die Präsenzliste einschliesslich der Namen von weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die Entschuldigungen;
- c) die Titel der behandelten Geschäfte;
- d) die Namen der Rednerinnen und Redner sowie den wesentlichen Inhalt ihrer Voten
- e) von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge;
- f) den Wortlaut der Beschlüsse;
- g) die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist (Art. 66 Abs. 3 und Art. 71) bzw. die Stimmabgabe aller Parlamentsmitglieder bei Abstimmungen unter Namensaufruf;
- h) die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- i) die Unterschriften des Präsidiums und des Sekretariates.

*Marginalie
unverändert*

Art. 20

1 *Einleitung unverändert*

- a) *unverändert;*
- b) *unverändert;*
- c) *unverändert;*
- d) *unverändert;*
- e) *unverändert;*
- f) *unverändert;*
- g) *unverändert;*
- h) *unverändert;*
- i) die Unterschriften des Präsidiums **und der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle Parlament.**

Erläuterung: Diese Formulierung hat nicht den Zweck, eine ausnahmsweise nötige Stellvertretung auszuschliessen.

- ² Das Protokoll wird jedem Parlamentsmitglied zugestellt und an der nächsten ordentlichen Sitzung des Parlamentes zur Genehmigung vorgelegt. Ausnahmen für verspätete Abgabe unterliegen der Bewilligung durch das Büro.
- ³ Das Protokoll liegt nach der Genehmigung bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf und wird dann auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.
- ⁴ Das Sekretariat kann zum Zwecke der Protokollführung die Parlamentsverhandlungen auf Tonträger aufnehmen. Die Tonaufnahme ist nicht öffentlich und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

² *Unverändert.*

³ *Unverändert.*

⁴ *Unverändert.*

Art. 21

Publikation der
Beschlüsse

Das Sekretariat veranlasst die Publikation der vom Parlament gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und anschliessend auf der Website der Gemeinde.

*Marginalie
unverändert*

Art. 21

Die Fachstelle Parlament veranlasst die Publikation der vom Parlament gefassten Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan und anschliessend auf der Website der Gemeinde.

Art. 26

Sekretariat und
Protokoll

- ¹ Das Sekretariat der Kommissionen des Parlamentes wird durch das Parlamentssekretariat geführt.
- ² Das Sekretariat sorgt für die Protokollführung. Es kann damit in Absprache mit den Direktionsvorsteherinnen bzw. -vorstehern Mitarbeitende der betroffenen Direktionen betrauen. Die Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt und enthalten die in Art. 20 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben, mit Ausnahme der Buchstaben d, e und h. Die Kommissionen können im Einzelfall ausführlichere Protokollierung anordnen.

*Marginalie
unverändert*

Art. 26

- ¹ Das Sekretariat der Kommissionen des Parlamentes wird durch **die Fachstelle Parlament** geführt.
- ² *Unverändert.*

	Art. 32		Art. 32
Eröffnung; Feststellung der Beschluss- fähigkeit	<p>1 Die Präsidentin/der Präsident eröffnet die Sitzung und gibt dem Parlament Kenntnis von den eingegangenen Entschuldigungen.</p> <p>2 Das Sekretariat überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Die Fachstelle Parlament überprüft die Anwesenheit der Parlamentsmitglieder und stellt fest, ob das Parlament beschlussfähig ist.</p>
Einreichung	<p>Art. 48</p> <p>1 Parlamentarische Vorstösse können von jedem einzelnen Mitglied des Parlaments eingereicht werden.</p> <p>1bis Sie sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidium einzureichen; für dringliche Vorstösse bleibt zudem Art. 55 Abs. 2 vorbehalten.</p> <p>2 Sie können auch zwischen den Sitzungen beim Sekretariat eingereicht werden.</p> <p>3 Sie sind mit einer kurzen Überschrift zu versehen, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (Art. 53 f) es sich handelt.</p> <p>4 Begehren oder Fragen sind von Begründungen klar zu trennen.</p> <p>5 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15. Abs. 2 lit. f).</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>Art. 48</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>1bis <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Sie können auch zwischen den Sitzungen bei der Fachstelle Parlament eingereicht werden.</p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p> <p>4 <i>Unverändert.</i></p> <p>5 <i>Unverändert.</i></p>
Erfüllung	<p>Art. 61</p> <p>1 Erheblich erklärte Motionen und Postulate sind vom Gemeinderat so rasch als möglich, längstens aber innert zwei Jahren seit der Erheblicherklärung, zu erfüllen.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>Art. 61</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p>

- ² Das Parlament kann die Erfüllungsfrist um maximal zwei Jahre erstrecken. Ein diesbezüglicher Beschluss kann nur im Rahmen der traktandierten Behandlung des Vorstosses oder eines damit zusammenhängenden Sachgeschäfts gefasst werden. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist zu begründen.
- ³ Das Sekretariat führt ein Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse und stellt dieses den Mitgliedern des Parlamentes nach jeder Sitzung mit dem Protokoll zu.

Art. 63

Ausscheiden
der Erstunter-
zeichnerin/des
Erstunter-
zeichners

- ¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses aus dem Parlament aus, bevor die Beantwortung des betreffenden Vorstosses im Parlament behandelt worden ist, so erkundigt sich das Sekretariat bei den Mitunterzeichnenden ob sie den Vorstoss übernehmen. Als Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner gilt jenes noch aktive Parlamentsmitglied, das die nächstfolgende Unterschrift geleistet hat.
- ² Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden oder lehnen diese die Übernahme des Vorstosses ab, so gilt dieser als abgeschrieben, sofern sich kein anderes Ratsmitglied zur Übernahme des Vorstosses bereit erklärt.

*Marginalie
unverändert*

Art. 64a

Einreichung
und Form

- ¹ Jedes einzelne Parlamentsmitglied kann eine parlamentarische Initiative zu einem Reglement oder zu einem Beschluss in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments einreichen.
- ² Sie ist schriftlich, unterzeichnet sowie mit einer Begründung und einer Zielsetzung versehen beim Präsidium einzureichen. Zwischen den Sitzungen kann sie beim Sekretariat eingereicht werden.

*Marginalie
unverändert*

- ² *Unverändert.*

- ³ **Die Fachstelle Parlament** führt ein Verzeichnis der unerledigten parlamentarischen Vorstösse und stellt dieses den Mitgliedern des Parlamentes nach jeder Sitzung mit dem Protokoll zu.

Art. 63

- ¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses aus dem Parlament aus, bevor die Beantwortung des betreffenden Vorstosses im Parlament behandelt worden ist, so erkundigt sich **die Fachstelle Parlament** bei den Mitunterzeichnenden ob sie den Vorstoss übernehmen. Als Erstunterzeichnerin/Erstunterzeichner gilt jenes noch aktive Parlamentsmitglied, das die nächstfolgende Unterschrift geleistet hat.

- ² *Unverändert.*

Art. 64a

- ¹ *Unverändert.*

- ² Sie ist schriftlich, unterzeichnet sowie mit einer Begründung und einer Zielsetzung versehen beim Präsidium einzureichen. Zwischen den Sitzungen kann sie **bei der Fachstelle Parlament** eingereicht werden.

(Bemerkung: Artikel 64a gehört zu den Artikeln zur «Parlamentarischen Initiative»; das Geschäft ist traktandiert für die November-Sitzung 2021).

Art. 66

Offene Wahlen und Abstimmungen; Abstimmungen mit Namensaufruf

- 1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; vorbehalten bleibt Art. 67.
- 2 Offene Wahlen und Abstimmungen werden auf Anordnung des Präsidiums durch Handerheben durchgeführt.
- 3 Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung oder Wahl offensichtlich, kann auf das Auszählen verzichtet werden; vorbehalten bleiben Art. 46 Abs. 4 (Botschaften) und Art. 64 Abs. 2 (Kenntnisnahme von Berichten).
- 4 Offene Abstimmungen werden unter Namensaufruf durchgeführt, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Mitglieder durch das Sekretariat protokolliert. Auch Stimmenthaltung ist möglich.

*Marginalie
unverändert*

Art. 66

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

- 4 Offene Abstimmungen werden unter Namensaufruf durchgeführt, wenn mindestens 10 Parlamentsmitglieder es verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe aller Mitglieder durch **die Fachstelle Parlament** protokolliert. Auch Stimmenthaltung ist möglich.

Art. 68

Wahl- und Abstimmungszettel

- 1 Das Sekretariat stellt die erforderlichen amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.
- 2 Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist vom Sekretariat versiegelt aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

*Marginalie
unverändert*

Art. 68

- 1 **Die Fachstelle Parlament** stellt die erforderlichen amtlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit.
- 2 Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist **von der Fachstelle Parlament** versiegelt aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Art. 20

Stabsabteilung

- 1 Die Stabsabteilung besorgt die internen Dienste der Gemeindeverwaltung, mit Ausnahme derjenigen im Personalwesen und Finanzbereich. Insbesondere besorgt sie das Sekretariat des Parlaments, ist zuständig für rechtliche Fragen und sorgt für eine Gesamtkoordination von grossen Projekten.
- 2 Die Gemeindeganzlei bildet Teil der Stabsabteilung. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Sekretariatsdienste zugunsten des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten. Sie initiiert, koordiniert und begleitet das politische Controlling des Gemeinderats, bereitet insbesondere die Legislaturplanung federführend vor und überwacht deren Umsetzung.
- 3 Die Fachstelle Parlament ist fachlich direkt dem Parlament und dessen Organen verantwortlich. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet. Ihre Stellvertretung wird wahrgenommen durch die Gemeindeganzleiberin oder den Gemeindeganzleiber und durch ihre/seine Stellvertretung.
- 4 Die Fachstelle Recht ist in ihrer Tätigkeit dem Gemeinderat direkt verantwortlich. Sie ist fachlich unabhängig. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet. Sie berät und unterstützt die Gemeinde in rechtlichen Belangen, betreut die kommunalen Rechtsetzungsprojekte und sorgt für die juristische Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Sie kann zur Führung von Prozessen beauftragt werden. Sie instruiert ferner Beschwerden und aufsichtsrechtliche Anzeigen an den Gemeinderat.
- 4bis Die Fachstelle Gesamtkoordination Grossprojekte ist fachlich direkt dem Gemeindepräsidium verantwortlich. Administrativ ist sie der Stabsabteilung zugeordnet. Sie stellt eine Gesamtsicht über grosse Projekte sicher. Sie wirkt mit bei der Steuerung, und sie koordiniert die Arbeiten der verschiedenen involvierten Abteilungen und Fachstellen. Sie ist Ansprechstelle für die externen Projektpartner. Sie wirkt in Absprache mit der zuständigen Abteilung als Bauherrenvertretung der Gemeinde.

1 *Unverändert.*2 *Unverändert.*

3 Die Fachstelle Parlament ist fachlich direkt dem Parlament und dessen Organen verantwortlich. Sie ist administrativ der Stabsabteilung zugeordnet. ~~Ihre Stellvertretung wird wahrgenommen durch die Gemeindeganzleiberin oder den Gemeindeganzleiber und durch ihre/seine Stellvertretung.~~

4 *Unverändert.*4bis *Unverändert.*

⁵ Die Stabsabteilung wird von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber geleitet.

⁵ *Unverändert.*



Mitglieder des Parlamentsbüros
FS Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung
031 970 92 03

Köniz, 10. November 2021

Stellungnahme des Gemeinderats zum Entwurf Parlamentsantrag "Fachstelle Parlament, Reglementsänderung zukünftige Ausrichtung"

Sehr geehrte Mitglieder des Parlamentsbüros

Besten Dank für die Zustellung des Entwurfs des Parlamentsantrags "Fachstelle Parlament, Reglementsänderung zukünftige Ausrichtung". Der Gemeinderat hat diesen an der Sitzung vom 10. November 2021 diskutiert. Nachfolgend die Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat kann die im Antrag aufgeführten Anliegen des Parlamentsbüros grundsätzlich nachvollziehen (stetig ansteigendes Arbeitsvolumen der FS Parlament aufgrund zusätzlicher Aufgaben, stärkere Unabhängigkeit der Fachstelle, stärkere Einbindung des Parlamentspräsidiums in die Führung der Fachstellenleitung, klarere Unterscheidung zwischen fachlicher und administrativer Führung).

Nach Ansicht des Gemeinderats könnten diese Anliegen mit der im Antrag aufgeführten Variante 1 "Status quo, optimiert" pragmatisch und ohne Reglementsänderung umgesetzt werden. Der Gemeinderat erachtet aber auch die vom Parlamentsbüro vorgeschlagene Variante 2 "Unabhängigkeit optimiert" als umsetzbar. Er möchte darauf hinweisen, dass diese Variante zusätzliche Kosten verursachen wird. Die Variante 3 "Unabhängigkeit und Ausbau der Fachstelle" lehnt der Gemeinderat ab, da bei dieser Variante die Risiken und Nachteile (Kosten/Ressourcen; Risiko, dass bisher Bewährtes grundlegend verändert wird) gegenüber den möglichen Vorteilen klar überwiegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Annemarie Berlinger-Staub
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber